

# Die Sanitätswarte

Organ zur Vertretung der Interessen des gesamten Personals in Kranken- und Irren-Anstalten, Sanatorien, Heil-, Pflege- u. Bade-Anstalten, Massage- u. Wasserheil-Instituten, Kliniken, Seebädern usw. Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57,  
Winterfeldstr. 24.  
Fernsprecher: Amt Lützow, 6488.  
Redakteur: Emil Dittmer.

Berlin,  
den 19. Januar 1912.

Erscheint alle 14 Tage, Freitags.  
Bezugspreis inkl. „Die Gewerkschaft“ viertel-  
jährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2,— M.  
Postzeitungs-Liste Nr. 3164

## Die neuen Gebührensätze für Stellenvermittler.

Was wir bereits in einem früheren Artikel glaubten vorsehen zu können, ist nunmehr eingetreten. Die maßgebende Landeszentralbehörde für Berlin, der Polizeipräsident, hat dem steten Drängen der Stellenvermittler nachgegeben und in eine Herabsetzung der Gebührensätze eingewilligt. Diese Maßnahme steht in direktem Widerspruch zu dem Geist des Stellenvermittlergesetzes. Die Begründung des Gesetzes läßt keinen Zweifel darüber, und auch im Reichstage haben die Redner fast aller Parteien ihrer Anschauung dahin Ausdruck verliehen, daß eine gänzliche Beseitigung der gewerksmäßigen Stellenvermittlung erwünscht und durch das Gesetz, wenigstens nach und nach, herbeigeführt werden soll. Diese den Gesetzgebern vorschwebenden Momente sind von der Behörde gänzlich beiseite gerückt worden. Man hat vielmehr geschlossen, daß nur die Auswüchse im Stellenvermittlergewerbe getroffen werden sollten, dagegen die „reellen“ Stellenvermittler zu schützen seien. Sind im allgemeinen die Motive der Vermittler schon schwer zu ergründen, so liegt es sicherlich noch bedeutend schwerer, die unlauteren von den reellen Elementen zu sondern. Wenn es hierzu eines Beweises bedarf, dann geben die Aussagen der Stellenvermittler selbst die beste Möglichkeit zur Nachprüfung. Waren es doch in der stattgefundenen Konferenz die Vermittler im Gastwirtschaftsgewerbe, die ihre Forderungen einzig und allein darauf stützten, daß die Arbeitgeber nicht den auf sie entfallenden Anteil der Gebühren zahlten und infolgedessen ihr Einkommen stark geschmälert sei. Und in Anbetracht dessen hat sich die Behörde veranlaßt gesehen, eine Erhöhung einzutreten zu lassen, anstatt die Vermittler auf den gesetzlichen Weg der Einziehung der Gebühren vom Arbeitgeber zu verweisen. Dadurch ist eine nicht zu verkennende Förderung der gewerksmäßigen Vermittlung erfolgt. Und den bestehenden gemeinnützigen Instituten, als ebenso denen der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, hat man gleichzeitig durch die Bestimmungen der Polizeibehörde anstatt Unterstützung eine direkte Schädigung angebracht lassen. Man hielt sogar den Einwand der Stellenvermittler für berechtigt, daß die Behörde ihrem konzeptionierten Gewerbe diejenige Fürsorge zuzuwenden müsse, um den das Gewerbe Ausübenden ein „angemessenes Einkommen“ zu ermöglichen. Wenn dieser Standpunkt, den sich die Polizeibehörde angeblich auf Grund eingehender Einsichtnahme in die Betriebe des Vermittlers verschafft hat, aufrechterhalten wird, werden wohl andere konzeptionierte Gewerbebetriebe bald den gleichen Weg beschreiten und die Behörde zur Erhöhung ihres Einkommens auf „angemessene Höhe“ in Anspruch nehmen.

Im übrigen hat sich aber gezeigt, daß die im § 5 des Stellenvermittlergesetzes vorgesehenen Bestimmungen, nach denen vor Festsetzung der Taxen der Träger des öffentlichen Nachweises, Vertreter der Stellenvermittler sowie der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehört werden sollen, zur Farce herabgedrückt werden. So hatten in der erwähnten Konferenz im Berliner Polizeipräsidentium, mit Ausnahme der Vertreter der Landwirtschaftskammer, alle Anwesenden der gemeinnützigen Arbeitsnachweise, ebenso die Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich gegen eine Erhöhung der Sätze erklärt. Diese Einwendungen blieben gänzlich unberücksichtigt. Dem Polizeipräsidenten erschienen nur die vielen Eingaben der Stellenvermittler als ausschlaggebend, und er verfügte infolgedessen eine Neu Festsetzung der Gebühren. Die Arbeitnehmer sind hierdurch, entgegen der Intention des Gesetzes, wieder einmal die Schutzlosen geworden. Sie werden die Mehrerinnahme der Stellenvermittler decken müssen, um das „angemessene“ Einkommen der Stellenvermittler zu garantieren. Durch diese Neuordnung haben die Stellenvermittler annähernd das neue Gesetz auf den Stand unter der Gewerbeordnung rückwärts revidiert, und die Landeszentralbehörde hat hierzu hilfsbereit die Hand geboten.

Eine vollständig veränderte Situation ist seit Inkrafttreten des Gesetzes entstanden. Als bei der erstmaligen Festsetzung der Taxen die Stellenvermittler den Einwand erhoben, daß mit den in Ansatz gebrachten Sätzen ihre Existenz gefährdet sei, war es der Vertreter des Polizeipräsidenten, der Regierungsrat Schmölbers, der die Beratungen im Reichstage seinen Erwägungen zugrunde legte und die Stellenvermittler mit ihrem Verlangen rundweg abwies. Die diesmaligen Beratungen zeigten das direkte Gegenteil. Die Stellenvermittler waren sogar durch die Unterstützung der Behörde mutig genug, noch die erstmalig angelegten Gebühren, die durchgängig eine Erhöhung bis zu 100 Prozent in sich schlossen, trotzdem noch als unzureichend zu bezeichnen: sie beantragten noch höhere Sätze. Auch diesem Verlangen ist, wie die vorliegende neue Taxe zeigt, zu einem Teil Rechnung getragen worden. Die hohen Unkosten, die bei Heranziehung des gewünschten Personals entstehen, die Ausgaben für Annoncen usw. — alles wurde für die Forderungen ins Feld geführt. Wurde dies auch als nicht zutreffend zurückgewiesen und die im Gesetz vorgesehene Erstattung dessen betont, so müssen doch in letzter Linie die fadenscheinigen Argumente der Stellenvermittler als mit ausschlaggebend von der Behörde in Betracht gezogen worden sein.

Die Stellenvermittler haben also ihr Vorhaben mit Unterstützung der Behörde voll und ganz zur Durchführung bringen können. Die Stellensuchenden werden dagegen die einzigen Leidtragenden sein. Taxen wird auch nicht der Ein-

wand etwas ändern, daß die Vermittlungsgebühr vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen ist. Sind wir doch dessen bewußt, daß dieselben Verhältnisse, wie sie im Gastwirtsgewerbe bestehen, auch anderswo gang und gäbe sind. Auch Behörden werden bei Vermittlungen schwerlich zur Zahlung herangezogen werden. Das durch die Landespolizeibehörde als notwendig erachtete Existenzminimum werden also in den weitaus meisten Fällen die Arbeitnehmer aufzubringen haben.

Diese neugeschaffene Situation lag aber keineswegs in der Absicht des Gesetzgebers. Es war beabsichtigt, unter Einwirkung der gewerksmäßigen Stellenvermittlung eine von dem Arbeitnehmer auch auf Grund seines Lohnbezuges leicht zu tragende Vermittlungsgebühr festzulegen. Wie wenig solches in vorliegendem Falle zutrifft, wird ersichtlich, wenn man den Maximalgebührentarif für Vermittlungen der Schiffleute in Vergleich zieht. Was darin für manche Kategorien als Höchstfuß in Ansatz gebracht ist, wurde bei ähnlichen Berufsstellungen für Arbeitnehmer auf dem Lande durch die neue Verfügung des Polizeipräsidenten um ein erhebliches überschritten. So zeigt sich denn, daß selbst den ministeriellen Erlassen sehr wenig Beachtung beigelegt wird.

Was nun die Gebührenerhöhung selbst anbelangt, so ist für die uns besonders interessierende Gruppe, das Sanitäts-, Heil-, Pflege- und Massagepersonal, eine Heraushebung um hundert Prozent vorgenommen worden. Anstatt der bisherigen Tage von 2,50 M. ist eine solche von 5 M. getreten. Zu diesem Vorgehen hat man sich entschlossen, trotz der in der Konferenz gemachten begründeten Einwendungen. Auch eine von uns eingereichte Petition hat man gänzlich außer acht gelassen.

Um so wunderbarer muß das Vorgehen der Behörde berühren, als auch die im Stellenvermittlergesetz mit aufgenommene Bedürfnisfrage hierbei vollständig ausgeschaltet wurde. Gerade in Berlin sind der Vermittlungsmöglichkeiten so viele, daß kein Grund vorliegt, den Stellenvermittlern horrend hohe Gebühren zuzuschlagen, die ihnen unter allen Umständen ein gutes Einkommen garantieren. Was früher durch Sonderabmachungen den Stellenvermittlern zugeflossen, das steht nunmehr diesen auf Grund der behördlichen Tage als Recht zu. Es bedarf nach diesem nur noch eines Schrittes, und wir werden dahin wieder gelangt sein, wo wir vor Inkrafttreten des Gesetzes standen, nur mit dem Unterschiede, daß dann das Gebahren der Stellenvermittler durch behördliche Verfügungen ausreichend gerechtfertigt erscheint. Inwiefern diese unsere Auffassung zutrifft, wird aus der Betrachtung der gesamten Gebührentaxen hervorgehen.

### Sektion Krankenpflege-, Bade- und Massagepersonal in Groß-Berlin.

Die Organisationsarbeit in den Groß-Berliner Anstalten unserer Sektion war im letzten Jahre reich an Arbeit, hart an Mühen. Es galt, den noch hier und da herrschenden Pessimismus in den Reihen der eigenen Kollegen zu bekämpfen. Wie oft stoßen wir bei der Agitation auf die Ansicht, daß das Pflege- und Hauspersonal usw. gar nicht für die Organisation zu gewinnen wäre. Die ewige Fluktuation, das Zu- und Abströmen in die Anstalten ermöglicht es nicht, das Personal an die Organisation zu fesseln. Wir dürfen hierbei nur eines nicht vergessen. Wären wir in allen Kranken- und Badeanstalten (staatlichen, städtischen und privaten) mit unserer Organisation vertreten, so hätten wir überall Gelegenheit, die einmal gewonnenen Mitglieder beim Wechsel der Arbeitsstätte auch in der neuen Anstalt bei der Organisation zu halten. Darum muß mit allen Mitteln darauf hingearbeitet werden, überall Eingang zu gewinnen. Nicht hoffnungsreicher Optimismus braucht uns bei unserer Agitationsarbeit allein begleiten; der wird bei kleinen Fehlschlägen zu leicht enttäuscht. Wir müssen vielmehr von der Notwendigkeit unserer gewerkschaftlichen Arbeit überzeugt sein, um dann zu wissen, daß alle unsere

Kollegen und Kolleginnen zur Organisation kommen müssen. Nur nachhelfen, den Boden lodern, die Gelegenheit aufspüren und dann zur rechten Zeit energisch und mit nimmermüder, niemals rastender Propaganda einsetzen — so werden wir dem alten und doch ewig neuen Ziel: „Ausbreitung unseres Verbandes“ wieder einen Schritt näher kommen.

Das verflossene Geschäftsjahr beweist, wie richtig die vorhergehenden Darlegungen sind. Wir lassen nachstehend die Mitgliederbewegung unserer Sektion im 4. Quartal 1911 folgen:

Anstalt	Bestand 1. 10. 1911	Zufnahmen	Austritte	Bestand Ende 1911	Zunahme
<b>Krankenhaus:</b>					
Friedrichshain . . . . .	88	11	8	86	51
Roabit . . . . .	40	7	9	38	87
Urban . . . . .	17	15	2	80	43
Birchow . . . . .	88	14	26	71	5
Hafenheide . . . . .	—	7	—	7	—
<b>Irrenanstalt:</b>					
Buch . . . . .	39	19	8	50	21
Dalldorf . . . . .	92	17	19	90	49
Herzberge . . . . .	95	18	10	103	79
Wuhlgarten . . . . .	155	24	15	164	146
<b>Zentrale Buch . . . . .</b>	—	36	—	36	—
Obdach . . . . .	29	3	4	28	27
Hospital Pallasadenstraße . . . . .	16	4	6	14	2
Heilstätte Buch . . . . .	4	—	—	4	4
Heilstätte Lichtenberg . . . . .	3	—	—	3	4
Einzelmitglieder . . . . .	4	11	4	11	3
	660	186	111	735	480
					1911 Zunahme 256 Mitglieder
<b>Bororte (Krankenanstalten):</b>					
Charlottenburg . . . . .	35	21	9	47	11
Reinickendorf . . . . .	18	3	7	14	—
Kirchhof . . . . .	52	20	4	68	8
Schöneberg . . . . .	68	4	30	42	—
Dr. Weiler . . . . .	—	37	2	35	—
	173	85	52	206	19
					1911 Zunahme 187 Mitglieder
<b>Städtische Badeanstalten . . . . .</b>	38	14	—	52	33
<b>Privat-Badeanstalten . . . . .</b>	212	48	32	228	194
	250	62	32	280	227
					1911 Zunahme 53 Mitglieder
<b>Insgesamt waren am</b>					
Anfang des Jahres 1910 . . . . .			457		457 Mitglieder
„ „ „ 1911 . . . . .			726		
Ende „ „ 1911 . . . . .			1221		
					Im Jahre 1911 also Zunahme 485 Mitglieder.

In den Berliner Krankenanstalten steigerte sich, wie vorstehende Aufstellung nachweist, die Mitgliederzahl um 98 (auf 234) am Schlusse des Jahres. Ausschlaggebend war hierfür die Neugewinnung des Rudolf Virchow-Krankenhauses. Die 5 vorhandenen Einzelmitglieder erhöhten sich auf 71. Agitationsarbeit ist hier noch in reichlichem Maße zu leisten. Von den Beschäftigten sind erst circa 20 Proz. organisiert.

Besser ist das Verhältnis in den Irrenanstalten. Bei 407 Mitgliedern sind circa 30 Proz. organisiert. Ungünstig beeinflusst wird die Ziffer durch die Anstalt Buch. Auch zeigt sich eine hoffentlich gesunde und anhaltende Aufwärtsbewegung. Die Gesamtzunahme betrug in den Irrenanstalten 112 Mitglieder. Neugewonnen wurden in der städtischen Zentrale in Buch 36 Mitglieder.

Die anderen Berliner Anstalten weisen in der Gesamtbewegung leider nicht alle den notwendigen Aufstieg nach. Besonders die städtischen Hospitäler bedürfen reger agitatorischer Bearbeitung.

In den Bororten ist neu eingesetzt worden in Reinickendorf, Schöneberg, Privatirrenanstalt Dr. Weiler und in Charlottenburg im Bürgerhaus und Krankenhaus, Kirchstraße. Hieraus ist auch die Zunahme von 19 auf 206 Mitglieder zurückzuführen.

Einen als erfreulich zu bezeichnenden Fortschritt zeitigte die Arbeit in den Berliner städtischen Badeanstalten und den Privatbadeanstalten Groß-Berlins.

Es gilt nun, in derselben Weise im neuen Jahre auf- und auszubauen, so daß am Jahreschluss das angefangene zweite Tausend Mitglieder voll gezählt werden kann.

Mit dem Steigen der Mitgliederzahlen erhöhten sich auch naturgemäß die Ausgaben für die Unterstützungsanstaltungen.

Quartal	Sterbeunterstützung			Kranken-	Arbeitslosen-	Kostpand-	Summa
	Mann	Frau	Kind				
I	—	100,—	40,—	229,—	328,16	25,—	722,16
II	290,—	—	60,—	296,66	396,87	—	943,33
III	—	97,50	—	194,—	394,51	—	686,01
V	—	—	—	256,33	812,66	25,—	1093,99
<b>Ges.</b>	<b>290,—</b>	<b>197,50</b>	<b>100,—</b>	<b>975,99</b>	<b>1932,—</b>	<b>50,—</b>	<b>3445,49</b>

Diese Beträge würden weit über das Doppelte betragen, wenn die Mitgliederbewegung eine stabilere wäre und damit die Zahl der vollberechtigten Kollegen und Kolleginnen steigen würde. Ganz besonders würde der Vorteil der Arbeitslosenunterstützung, die sich nach einjähriger Mitgliedschaft auf 8 Wochen erstreckt, sich mehr bemerkbar machen.

Beim Lesen vorstehender Tabelle hoffen wir, daß die Kollegenschaft mit uns der Anschauung huldigt: was in einzelnen Anstalten betreffs Ausbreitung unserer Organisation möglich war, wird und muß sich überall durchsetzen lassen.

Die Kämpfe, die die Sektion zu führen hatte um die Wahrung des Koalitionsrechts, die gewerkschaftlichen Erfolge, die erzielt worden, sollen in dem folgenden Artikel dargestellt werden.

### Aus unserer Bewegung.

Berlin. (Anstalt Dalldorf.) Die hiesige Anstaltsleitung leidet an chronischer Schwerhörigkeit, wenn es sich um die Wünsche des Personals handelt. Früher wehlagte sie in den Verwaltungsberichten, daß in Rücksicht auf die schlechten Lohnverhältnisse das Personal, besonders das ausgebildete, so oft wechselte. Dieser Grund für die Fluktuation ist durch die Arbeit der Organisation in etwas gemildert worden. Die Klagen des Herrn Direktors haben in den früheren Jahren bei der Deputation wenig Erfolg gehabt. Wenn aber die Direktion früher in puncto Lohnverhältnisse ein so wohlwollendes Herz hatte und immer an die Einsicht der Deputation usw. appellierte, so muß das Personal bald annehmen, daß das Wohlwollen nichts wie eitel Ausrede war. In den Lohnfragen konnte die Direktion die schöne Ausrede gebrauchen, es stehe nicht in ihrer Macht, etwas zu ändern. In einigen anderen Punkten aber kann diese Hebung nicht gebraucht werden, und da sehen wir, daß die Direktion sich wenig um ihr sonst in der Theorie breitgetretenes Wohlwollen bekümmert. Bei dem Fehlen eines Arbeiterausschusses hatte sich das Personal mit einigen Beschwerden und Anträgen, betr. die Kostverhältnisse, an die Direktion gewendet. Die Eingabe wurde, bis auf einige Ausnahmen, von dem gesamten Personal unterschrieben. Hierbei waren einige Anträge, die in anderen Anstalten längst berücksichtigt sind. Die Direktion ließ die Klagen unbeachtet und unbeantwortet. Wenn die Klagen durch die Ausschüsse oder die Organisation eingereicht werden, schreiben die Verwaltungsdirectionen: „Ach, das ist nur der Ausschub, der da mäfelt, und tiischen noch einen oder zwei stets zufriedene Kuchkollegen auf, die von nichts wissen.“ (Diesen Leuten geht's so, wie so manchem Verwaltungsdirktor, der auch immer von nichts weiß.) Nicht beim Fehlen des Arbeiterausschusses die Organisation die Anträge ein, dann setzt man sich auf das hohe Ross, um nicht zu antworten. Daß damit der Oberbürgermeister, der erklärte, daß jedes an die Behörden gerichtete Gesuch beantwortet werden müsse, Lügen gestraft wird, kümmert die Siegelbewahrer obrigkeitlicher Autorität nicht im geringsten. Die Kollegenschaft wandte sich, veranlaßt durch die Schwerhörigkeit der zuerst angegangenen Instanz, an die nächsthöhere, die Verwaltungsdeputation. Eine direkte Antwort ist inzwischen nicht eingegangen. Aber indirekt hat man den durchaus berechtigten Anträgen auf Kostverbesserung eine Anordnung der Direktion eine als Lohn und Spott aufzufassende Antwort erteilt. - Vom 6. Januar 1912 ab wird nämlich dem Personal nicht etwa, wie zu erwarten, die Kost vermehrt oder verbessert, sondern sie ist ganz erheblich gekürzt worden. So sind vom zweiten Frühstück am Wurstbeleg 20 Gramm in Abzug gebracht worden. Vom Mittagsfleisch wurden ebenfalls 20 Gramm abgezogen; desgleichen gibt's am Abend vom Beleg 10 Gramm weniger. Das macht also eine Kostschmälerung von 50 Gramm pro Tag aus. Statt daß man also dem verheirateten Personal eine Feuerungszulage gewährt, hängt man lieber dem gesamten Personal den Brotkorb höher. Ob diese Maßnahmen nun auf die Deputation zurückzuführen sind, oder ob sie stillschweigend von der Anstaltsdirektion selber vorgenommen wurden, das entzieht sich zurzeit noch unserer Kenntnis. Eine angebliche Äußerung des Herrn Direktors zu einem Arzt läßt auf letztere Vermutung

schließen. Soll er doch gesagt haben: „Das Personal hat sich ja noch nicht beschwert, mithin muß es doch damit zufrieden sein.“ O Herr Geheimrat, wenn Sie wüßten, wie es jetzt unter ihren Angestellten rumort! Die Versammlung, welche sich am 9. Januar 1912 mit der ganzen Sache beschäftigte, war ein Sturm der Entrüstung. Heile Aufregung und Empörung herrschte dort über die als hart und äußerst ungerade empfundene Kostentziehung sowie über die zum Ueberfluß noch vorhandenen Uebelstände aller Art. Das Unverständlichste in der erwähnten Kostentziehung ist jedoch die Tatsache, daß man es oben nicht für notwendig hielt, dem Personal von dieser Maßnahme Kenntnis zu geben. Jeder ersieht hieraus, wie nichtschend und rücksichtslos gegen das Personal vorgegangen wird. Besonders wurde in der Versammlung wieder Klage geführt über das schlechte Essen im allgemeinen. Braten hat es seit Weihnachten „für das Personal“ überhaupt erst einmal gegeben. Es ist das um so mehr zu verurteilen, da das Personal in der Woche dreimal Extracaffen resp. Braten zu verlangen hat. Warum man aber den Angestellten ihr Recht nicht werden läßt, das wissen die Götter oder höchstens der Herr Geheimrat! Besseres Kompott gibt es ebenfalls selten. Meistens gewährt man nur rote Rüben oder saure Gurken. Die Erbsen lassen besonders viel zu wünschen übrig. Sie werden nämlich in Dalldorf ohne Brühe zubereitet. Ein Arzt sprach unlängst beim Kosten des Essens dem Oberpfleger L. seine Verwunderung darüber aus, daß er auf den Erbsen nur Wasser sehe; anderweit sei es doch üblich, daß Erbsen mit Brühe angerichtet werden. Beurteilt wurde auch das Verhalten eines Portiers B., der den Besuch von Pflegern usw. einige Stunden warten läßt, bevor er letztere ins Besuchszimmer ruft. Die Versammelten waren sich einig darüber, daß das, was der Organisation nach vielen Mühen noch nicht gelungen ist — nämlich die Angestellten insgesamt dem Verbanne zuzuführen — die Direktion mit einem Schlage fertig gebracht hat. Ein Schulbeispiel dafür ist es aber für jeden, schon rechtzeitig der Organisation anzugehören, damit Verschlechterungen irgendwelcher Art von vornherein vermieden werden können. Von dieser Art ließen sich auch eine große Anzahl Kolleginnen und Kollegen leiten und erklärten ihren sofortigen Verbandsbeitritt. Eine Protestresolution im Sinne vorstehender Ausführungen gelangte zur einstimmigen Annahme.

### Gerichts-Zeitung.

Dastet die Irrenanstalt für einen Selbstmord, den ein Inasse infolge ungenügender Ueberwachung hat ausführen können? Der Rheinische Provinzialausschuß für innere Mission in Langenberg (Nhl.), der in Verfolgung der sich gestellten charitativen Zwecke auch eine Irrenanstalt „Tannenhof“ unterhält, war von der Witwe und den hinterbliebenen Kindern eines Fabrikbesizers Dr. E. aus Langenfeld auf Schadenersatz verklagt worden, weil sich der Dr. E., der sich an Selbstmordmanie leidend, am 20. Juli 1908 in die Anstalt hatte aufnehmen lassen, schon vier Tage später entleibt hatte. Die Kläger behaupteten, daß ihnen die Anstalt sowohl als vertraglicher Pfandung wie auch aus unerlaubter Handlung für den Schaden aufkommen müsse. In dieser Beziehung war geltend gemacht, daß die Ehefrau E. einen Revers unterzeichnet habe, worin sie sich für die Kosten der Unterbringung habe verpflichten müssen. Die unerlaubte Handlung wurde in mangelhafter Einrichtung der Krankenüberwachung erblickt. Diefelbe sei infolgedessen ungenügend gewesen, als der Aufseher von seinem Nachfolger aus trotz der geöffneten Tür das besondere Zimmer 1. Klasse, in dem der Kranke untergebracht gewesen sei, nicht habe übersehen können. Insbesondere sei es für den Aufseher unmöglich gewesen, es zu bemerken, als der Kranke in gebückter Stellung von seinem Bette aus nach dem Fenster gegangen sei, um sich, obwohl ihn der Aufseher noch kurze Zeit zuvor auf seinem Bette schnarrend getroffen habe, an den Gardinenschürzen zu erdrosseln. Die Anstalt bestritt demgegenüber ihre Haftpflicht mit der Behauptung, die Irrenpflege sei außerordentlich schwer, allgemeine Vorschriften der Irrenüberwachung beständen überhaupt nicht, und die Anstalt habe sich ihrerseits auf den leidenden Oberarzt verlassen dürfen. Das Landgericht Elberfeld hatte einen Sachverständigen über die medizinisch-technische Seite der Frage gehört. Derselbe hatte gutachtlich ausgesprochen, daß die moderne Psychiatrie mehr und mehr darauf verzichte, gegen Kranke, die an Selbstmordmanie litten, Wangsmasken, Zwangsjacken, Fesselungen und die Internierung in völlig leeren Räumen anzuwenden. Es genüge vielmehr eine ständige Ueberwachung der Kranken. In der Psychiatrie meide man methodische Schablonen. Eine absolute Verhinderung von Selbstmord sei gänzlich ausgeschlossen. Vorliegend sei aber das Bett des Kranken dem Gesichtskreis des Aufsehers, der außerdem mit anderen Arbeiten belastet gewesen sei, unterzogen gewesen. Das entspräche nicht den an eine Anstalt zu stellenden Anforderungen. Auf

Grund dieses Gutachtens habe das Landgericht die Anstaltsleitung verurteilt, den Mägern auf 10 Jahre angemessenen Unterhalt zu gewähren. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte diese Verurteilung auf 5 Jahre lang zu gewährenden Unterhalt beschränkt unter Anrechnung der Bezüge, die die Kläger aus dem Nachlasse des Verstorbenen erhielten. Auf den Verpflichtungsvertrag, so hatte das Berufungsgericht ausgeführt, könne allerdings die Klage nicht gestützt werden, wie das Landgericht irrtümlich angenommen habe. Bezüglich einer Haftung aus § 823 müsse dem Landgericht darin beigetreten werden, daß eine solche allerdings nur dann gegeben sein könne, wenn zugleich eine allgemeine Rechtswidrigkeit erwiesen sei. Eine solche aber liege auch tatsächlich vor, denn der Anstalt, die einen Verkehr im gesellschaftlichen Sinne eröffnet habe, sei damit auch die Pflicht erwachsen, Einrichtungen zu treffen, durch die Verletzungen der in der Anstalt untergebrachten Personen verhindert werden könnten. Vorliegend habe aber der Aufseher von seinem Beobachtungsjaale aus, wo sich aufzuhalten er mit Rücksicht auf die Kranken gezwungen gewesen sei, das Bett des Kranken Dr. E. nicht übersehen können; insbesondere habe er von dort aus nicht bemerken können, wenn dieser etwa aufgestanden und in gebückter Stellung nach dem Fenster zu gegangen wäre. Dazu komme, daß der Aufseher auch mit anderer Arbeit, z. B. mit dem Aufräumen des Salons beschäftigt worden sei, wodurch naturgemäß seine Aufmerksamkeit abgelenkt worden sei. Tatsächlich sei denn auch der Selbstmord in einer Zeit geschehen, wo der Aufseher mit andern beschäftigt gewesen sei. Verantwortlich für die Einrichtungen der Anstalt sei zwar in erster Linie der leitende Oberarzt, derselbe sei aber verfassungsmäßiger Vertreter des Vorstandes und verpflichtet durch sein Verschulden auch diesen. Gegen dieses Urteil war von beiden Parteien Revision eingelegt worden. Die Revision der Kläger wurde zurückgewiesen. Auf die Revision des besagten Missionsvereins aber wurde das Urteil vom Reichsgericht aufgehoben, soweit es zuungunsten der Anstalt erkannt war und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

### Rundschau.

**Streiters skrupellose Kampfweise**, die selbst vor den Toten nicht Halt macht, ist von uns in Nr. 24 (1911) der „Sanitätswarte“ hinlänglich gekennzeichnet worden. Wir gedenken, dem Mann im neuen Jahre nicht allzuviel Beachtung zu schenken, wenn er es selber nicht gar zu arg treibt. Immerhin mag zur Information unserer Leser noch folgende Erklärung Streiters in Nr. 1 (1912) Platz finden: „Erklärung. In der Nr. 23 unserer Zeitung vom 5. Dezember 1911 schrieben wir, daß uns aus Buch bei Berlin berichtet sei, es habe sich dort ein Vertrauensmann des sozialdemokratischen Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter erschossen, angeblich, weil er Verbandsgelder unterschlagen habe. Heute erschien auf unserem Verbands ein Bruder dieses früheren Vertrauensmannes und erklärte, daß sein Bruder nicht wegen der Unterschlagung von Verbandsgeldern aus dem Leben geschieden sei, sondern aus anderen persönlichen Gründen. Wir nehmen natürlich sofort Veranlassung, unsere Nachricht zu modifizieren, dahingehend, daß wir bedauern, von unseren Gewährsmännern (Mitgliedern und Nichtmitgliedern unseres Verbandes) falsch informiert worden zu sein. Berlin, den 2. Januar 1912. Redaktion des „Krankenpfleger“.“ — Obwohl ihm von unserem Kollegen Stammer bereits in einer früheren Versammlung die Haltlosigkeit seiner frivolen Beschuldigung nachgewiesen, hatte Streiter doch die Strm. im „Krankenpfleger“ vom 5. Dezember 1911 seine Beschimpfung zu wiederholen. Nun muß er elendiglich zu Kreuze kriechen, weil ihm eine gerichtliche Niederlage drohte. Das tut Streiter natürlich nicht, ohne sich hinter seine „Gewährsmänner“ zu verkrümmeln. Wir sind der Meinung, die Leute, die solchen Schwindel anbringen und ihn abdrucken, sind einander wert. Aber auch den Lesern des „Krankenpfleger“ muß man zum Vorwurf machen, daß sie nicht energisch gegen solche „Wahrnehmung ihrer Interessen“ protestieren.

**Ueber Familienbäder veröffentlicht das „Kurbad“** einen Artikel von Ingenieur Köthe, den wir nachstehend im Auszuge wiedergeben: „Wo immer in Deutschland eine Badeanstalt errichtet werden soll — sei es von Privaten, von Gesellschaften oder von Kommunen — stets ist die Trennung der Baderäume für beide Geschlechter eine selbstverständliche Voraussetzung. Es macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um öffentliche Anstalten handelt oder um Anstalten zum Kurzgebrauch für einen begrenzten Personenkreis. Man kennt es gar nicht anders, als daß für beide Geschlechter getrennte Eingänge, getrennte Warteräume, getrennte Schwimmhallen usw. zu schaffen sind. Das ist nicht in allen Ländern so. Der Pariser Badepalast, der diesen Som-

mer seine Pforten dem Publikum geöffnet hat, besitzt für beide Geschlechter eine große gemeinsame Schwimmhalle. Aber auch vor einigen hundert Jahren waren, wie die Geschichte nachweist, über die Trennung der Geschlechter in öffentlichen Bädern ganz andere Anschauungen geltend, wie sie heute bei uns als Sitte wirken. Für den projektierenden Ingenieur ist die Trennung der Geschlechter in Badeanstalten gleichbedeutend mit einer ungünstigen Raumaussnutzung, durch die das unregelmäßige Baden zu verschiedenen Tagesstunden noch verschlimmert wird. Da es aber nicht Sache des Ingenieurs oder Architekten ist, sich lange mit dieser Mode zu beschäftigen und zu prüfen, ob sie berechtigt ist, so wird er seine abweichende Meinung einfach den gegebenen Verhältnissen unterordnen. Aber der praktische Volkswirtschaftler und der Sozialhygieniker haben ein lebhaftes Interesse daran, festzustellen, ob die Trennung der Geschlechter in Badeanstalten tatsächlich den wirtschaftlichen Verhältnissen sowie den sozialen und ethischen Anschauungen der Gegenwart entspricht. Sie werden bei näherer Prüfung die Frage rundweg verneinen. Für jedes Quadratmeter bebauter Fläche ist ein entsprechendes Kapital nötig, das zu verzinsen und zu amortisieren ist. Diese Notwendigkeit wiegt schwerer in einer Zeit der allgemeinen Preissteigerung und des verminderten Geldwertes. Wieviel Kopfschmerzen verursacht unter den heutigen Verhältnissen oft die glückliche Lösung der Grundrissfrage, wenn der Badebetrieb übersichtlich und rationell gestaltet werden soll. Auch hierbei wird wieder die Wahrnehmung gemacht, daß die Trennung der Geschlechter den Badebetrieb erheblich verteuert. Unter dem Druck der Verhältnisse ist an vielen Orten bereits in Erwägung gezogen worden, die Baderpreise zu erhöhen, und sie sind auch teilweise schon erhöht worden. Es liegt jedoch weder im Interesse des badenden Publikums, noch im Interesse der Badeanstalten selbst, von diesem Hilfsmittel einen ausgedehnten Gebrauch zu machen. Es herrscht ja auch tatsächlich das ernste Bestreben, die Baderpreise so niedrig wie möglich zu gestalten. Um die Betriebskosten zu vermindern und um eine bessere Verzinsung des Anlagekapitals zu erreichen, werden andere gewerbliche Unternehmungen (Elektrizitätswerke, Wäschereien usw.) an die Badeanstalt angeschlossen, oder es werden Läden, Sozials usw. in das Badeanstaltsgebäude eingebaut. Man wird letzten Endes auch noch die Trennung der Geschlechter aufgeben. Daß sich das Baden auch ohne scharfe Trennung der Geschlechter in sittsamer Weise durchführen läßt, zeigen eine große Reihe Sommerbäder, sowohl im Binnenlande als auch an der Nord- und Ostsee, wo jung und alt, Mann und Weib, Knabe und Mädchen, mit Badehemd bzw. Badehose angetan, sich dem Genuß des Badens hingibt. Man muß das förmlich harmlose Treiben in einem solchen Bade beobachtet haben, um zu der Ueberzeugung zu kommen, daß wir mit der Geschlechter-Trennung durchaus auf falschem Wege sind. Die Wächter der öffentlichen Moral werden vielleicht einwenden, daß das gemeinsame Baden der Geschlechter die Sittlichkeit gefährde und geeignet sei, Anstoß zu erregen. Wir sind die letzten, die die Rücksichten des Anstandes und der Schicklichkeit beim Baden unbeachtet wissen möchten; wir glauben aber, das natürliche Anstandsgefühl der Bevölkerung, vornehmlich jedoch das der Badefreunde, so hoch einschätzen zu dürfen, daß diese der Auditionschneiferei entsprungenen Vorurteile hinjüngig ist. Auf wirtschaftlichem Gebiete sind die Schranken zwischen beiden Geschlechtern teils schon gefallen, teils dem Umsturz nahe. Deshalb ist es notwendig, das öffentliche Bad zeitgemäß zu entwickeln und die Trennung der Geschlechter zu beseitigen, womit keineswegs beabsichtigt sein soll, für den Badeflirt Propaganda zu machen. Namentlich gegen das gemeinsame Baden beider Geschlechter in öffentlichen Schwimmbädern, für welche diese Frage wohl zunächst Bedeutung hat, lassen sich stichhaltige Gründe nicht vorbringen. Voraussetzung für die Aufhebung der Geschlechtertrennung ist, daß folgende Anforderungen im Interesse eines geregelten Betriebes erfüllt sind. 1. Ueberwachtbarkeit der Ankleidezellen; 2. Verbot des Badens von Personen mit ansteckenden Krankheiten; 3. Festsetzung der Ankleidezeit für jede Person. — Es ist im Grunde genommen nur eine kleine und gar nicht einmal einflußreiche Clique, die die Ausgestaltung des Badewesens in unserem Sinne bekämpft. Doch ihre Beweisgründe sind so fadenscheiniger Natur, daß es nur eine Frage der Zeit ist, wann unsere Bestrebungen sich durchsetzen werden. Der Frohnatur zum Schutz, der Reinlichkeit zu Ruh!“ Der Meinung sind wir auch.

### Finale Berlin. Angestellte der Privat-Badeanstalten.

Monatversammlung am Mittwoch, den 31. Januar 1912, abends 9½ Uhr, in den „Cranienburger Reissälen“, Chausseestr. 16. Der Obmann: Friedrich Kob.